Vorarlberg
unser Land

Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung

Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung

Fassung 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
2. Geltungsbereich ... 4
3. Organe ... 4
   3.1. Generalversammlung ... 4
   3.2. Geschäftsführung ... 5
      3.2.1. Zusammensetzung und Vertretung nach außen ... 5
      3.2.2. Aufgaben und Zuständigkeiten ... 5
      3.2.3. Ausschreibung, Auswahl und Bestellung der Geschäftsführer ... 5
      3.2.4. Dienstverträge und Bezüge ... 6
      3.2.5. Interessenskonflikte der Geschäftsführer ... 7
   3.3. Aufsichtsrat ... 7
      3.3.1. Auswahl der Mitglieder ... 7
      3.3.2. Aufgaben ... 8
      3.3.3. Ausschüsse des Aufsichtsrates ... 9
      3.3.4. Vergütung ... 10
      3.3.5. Interessenskonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates ... 10
   3.4. Zusammenwirken von Geschäftsführern und Aufsichtsrat ... 10
4. Beteiligungs-Controlling und Berichtswesen ... 11
   4.1. Operatives Controlling ... 11
   4.2. Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ... 12
   4.3. Strategisches Controlling ... 12
   4.4. Anlassbezogene Berichte ... 13
5. Rechnungswesen und –legung ... 13
   5.1. Internes Kontrollsystem (IKS)/interne Revision ... 13
   5.2. Verfügung über Bankkonten ... 14
   5.3. Abschlussprüfer ... 14
6. Finanzgebarung ... 14
7. Kommunikation und Datenschutz ... 14
8. Transparenz- und Offenlegungspflicht ... 14
9. Vergabe von Aufträgen ... 15
10. Corporate Governance Bericht ... 15
11. Schlussbestimmungen ... 15

Anhang 1 Muster Erklärung für die Wahl in den Aufsichtsrat ... 16
Anhang 2 Muster für den Corporate Governance Bericht ... 17

1. Einleitung

Der vorliegende Vorarlberg Corporate Governance Kodex (*kurz VCGK*) enthält wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Unternehmen an denen das Land Vorarlberg direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist und enthält anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll zu mehr Transparenz beitragen und will das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Unternehmen fördern.

Rechtlich stellen die Regelungen des VCGK nach Beschluss der Vorarlberger Landesregierung auch eine Selbstbindung des Landes Vorarlberg dar, deren Beachtung den Organen des Landes bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten, -pflichten und Überwachungs-funktionen obliegt.

Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Vorschriften und Empfehlungen. Im Text ergibt sich das durch die Verwendung der entsprechenden Begriffe wie „hat/muss“ und „soll/kann“. Es wird darauf hingewiesen, dass branchenspezifische strengere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei einsprechender Begründung aber nicht automatisch auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder Überwachung hin. Abweichungen können aus bestimmten Gründen durchaus notwendig und sinnvoll sein. Die Abweichungen sind in diesem Fall im jährlich zu erstellenden Corporate Governance Bericht zu dokumentieren und zu begründen.

Der vorliegende VCGK bezieht sich auf die Unternehmensform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Er ist jedoch auf andere Kapital- und Personengesellschaften sinngemäß anzuwenden.

Soweit sich die im vorliegenden Kodex verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. Geltungsbereich

Der VCGK gilt für alle Unternehmen mit Sitz in Österreich, an denen das Land Vorarlberg beteiligt ist, nach folgender Maßgabe:

- Bei Unternehmen mit mehr als 10 Bediensteten und einem Jahresumsatz von mehr als € 300.000,-- an denen das Land Vorarlberg direkt oder indirekt mit mindestens 50 % beteiligt ist. Die Gesellschafter haben für die rechtliche Verbindlichkeit des VCGK auf Unternehmensebene einen Beschluss der Generalversammlung herbeizuführen.

- Bei Unternehmen an denen das Land Vorarlberg direkt oder indirekt mit weniger als 50 % beteiligt ist, wird das Land Vorarlberg im Rahmen der unternehmensinternen Willensbildung auf eine Anwendung des VCGK hinwirken.

Der VCGK gilt nicht für börsennotierte Aktiengesellschaften, da für diese gemäß § 243c UGB ein in Österreich oder am jeweiligen Börsenplatz allgemein anerkannter Corporate Governance Kodex Anwendung findet.

3. Organe

3.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Unternehmens. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Generalversammlung wahr. Eine Generalversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Alle Entscheidungen der Gesellschafter sind schriftlich zu dokumentieren.

Den Gesellschaftern obliegt die Kompetenz zur strategischen Steuerung des Unternehmens und die Festlegung des Unternehmensgegenstandes.

Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich grundsätzlich aus den anzuwendenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften.

Bei der Wahrnehmung der Rechte der Gesellschafter sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Eine sachfremde Einflussnahme der Gesellschafter auf die Unternehmensführung und -kontrolle ist unzulässig.

Die Generalversammlung soll bei Bestehen eines Aufsichtsrates einen Katalog mit zustimmungspflichtigen Geschäften festlegen. Ein solcher Katalog kann über die bereits gesetzlich vorgesehenen Fälle, in denen eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates vorgesehen ist, hinausgehen.

3.2. Geschäftsführung

3.2.1. Zusammensetzung und Vertretung nach außen

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung sowie Vertretungsfragen regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche zu erlassen und von den Gesellschaftern bzw. bei Aktiengesellschaften durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Geschäftsführer vertreten das Unternehmen entweder jeweils alleine, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen nach außen.

3.2.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführer leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung und haben dafür zu sorgen, dass die Ziele zur Erfüllung des Unternehmenszweckes erreicht werden. Sie haben neben den gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Die Geschäftsführer
- entwickeln die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiter (siehe Pkt. 4.3. strategisches Controlling), stimmen sie periodisch mit dem Aufsichtsrat ab und sorgen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie im Rahmen allfälliger Vorgaben der Gesellschafter für die Umsetzung,
- haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmens-internen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken,
- haben im Unternehmen für ein wirksames Risikomanagement und -controlling sowie eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen und dabei insbesondere Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden vorzusehen sowie Regelungen beispielsweise zu Geschenkannahme, Zuständigkeiten und Sponsoring aufzustellen,
- haben für Finanzangelegenheiten ein lückenloses „Vier-Augen-Prinzip“ durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen,
- haben zeitnah den Aufsichtsrat oder – falls keiner eingerichtet ist – die Gesellschafter über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren.

3.2.3. Ausschreibung, Auswahl und Bestellung der Geschäftsführer

Die Ausschreibung und Bestellung eines Geschäftsführers hat nach den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F., zu erfolgen.

Die für die Bestellung von Geschäftsführern zuständige Generalversammlung kann die Durchführung des Besetzungsverfahrens an den Aufsichtsrat oder ein sonstiges Auswahl-gremium delegieren, wobei die Entscheidung über die Besetzung der Generalversammlung vorbehalten bleibt. Bei Aktiengesellschaften erfolgt die Bestellung durch den Aufsichtsrat.

Das zur Bestellung der Geschäftsführer zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion öffentlich auszuschreiben.

Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden bzw. Beendigung der Laufzeit einer Funktion soll deren Ausschreibung nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Die Geschäftsführer haben über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und müssen in der Lage sein die Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht als Geschäftsführer bestellt werden.

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers ist mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren zu befristen.

3.2.4. Dienstverträge und Bezüge

Die Ausgestaltung der Dienstverträge hat entsprechend der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, BGBl. Nr. 254/1998 i.d.g.F., zu erfolgen.

Bei Unternehmen, die hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen oder überwiegend aus Budgetmitteln des Landes finanziert werden, darf der Gesamtjahresbezug einschließlich der variablen Bezugsbestandteile den nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes dem Landeshauptmann zustehenden Bezug nicht überschreiten.

Bei Unternehmen, die im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig sind, gelten für den Gesamtjahresbezug der Mitglieder der Geschäftsführung folgende Bemessungskriterien:

a) Aufgaben des Mitglieds der Geschäftsführung,
b) durchschnittlicher Gesamtjahresbezug der Mitglieder von Leitungsorganen mit, soweit vorhanden, vergleichbaren Aufgaben in der Branche oder allenfalls in vergleichbaren Branchen, wobei auf vergleichbare Unternehmen der öffentlichen Hand im Inland und allenfalls in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bedacht zu nehmen ist, sowie
c) die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Der Gesamtjahresbezug soll grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes wertgesichert werden.

Die im jeweiligen Geschäftsjahr ausbezahlten Vergütungen der Geschäftsführung sind vom Verfasser des Jahresabschlusses im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Bei allen künftig abgeschlossenen Verträgen soll darauf hingewirkt werden, dass der jeweilige Geschäftsführer mit der Offenlegung seiner Vergütung, aufgeteilt nach erfolgsbezogenen und erfolgsunabhängigen Komponenten im Rahmen des Corporate Governance Berichtes einverstanden ist.

3.2.5. Interessenskonflikte der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ihres Unternehmens ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen besteht.

Die Geschäftsführer sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit grundsätzlich weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Dabei sind die korruptionsstrafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Geschäftsführer dürfen bei ihren Entscheidungen nicht persönliche Interessen verfolgen und Chancen des Unternehmens für sich nutzen. Jeder Geschäftsführer hat Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen und die übrigen Geschäftsführer davon zu informieren.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführern sowie ihren Angehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen, müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen und bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. – mangels eines solchen – der Gesellschafter. (Angehörige sind Ehegatten bzw. der eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie, die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie und die Verschwägerten).

Die Geschäftsführer sorgen umfänglich für ihre eigene Fortbildung und fortlaufenden Aktualisierung des notwendigen Wissens zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

3.3. Aufsichtsrat

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für einen allfälligen Beirat im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen.

3.3.1. Auswahl der Mitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Entsendung oder durch Wahl in der Generalversammlung bestellt.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll auf die persönliche Qualifikation und die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates geachtet sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hingewirkt werden, das sich an den vom Land Vorarlberg beschlossenen Vorgaben orientieren soll.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt werden.

Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Weiters darf nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen davon die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder.

Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.

Vorsitzender des Aufsichtsrates darf nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Mitglied für eine einzelne Sitzung schriftlich mit der Vertretung betraut werden, sofern dies in der Satzung des Unternehmens vorgesehen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitz kann nicht übertragen werden.

3.3.2. Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu beraten.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt.

Die Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung
- der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Entscheidungen der Geschäftsführer,
- der Geschäftsentwicklung des Unternehmens,
- des Risikomanagements des Unternehmens und
- der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates.

Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit können über die bereits gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus in der Satzung festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern nicht die Satzung des Unternehmens entsprechende Bestimmungen enthält.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende
- koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr,
- darf nicht das Recht haben, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden,
- soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten,
- hat unverzüglich dem Aufsichtsrat über alle Informationen der Geschäftsführer des Unternehmens über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

3.3.3. Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann, sofern nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.

Vorsitzender eines Prüfungsausschusses soll nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.

3.3.4. Vergütung

Eine allfällige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Gesellschaftsvertrag oder von der Generalversammlung festgelegt und soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

Landespolitiker und Landesbedienstete, die eine Aufsichtsratsfunktion wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung. Sofern die Generalversammlung Vergütungen für den Aufsichtsrat beschließt, sind diese im Corporate Governance Bericht als Gesamtsumme auszuweisen.

3.3.5. Interessenskonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafter über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes haben zur Beendigung des Mandats zu führen.

Das Unternehmen soll mit Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen stehen.

3.4. Zusammenwirken von Geschäftsführern und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

Die Geschäftsführer stimmen auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes und allfälliger Zielvorgaben der Gesellschafter die Unternehmensstrategie mit dem Aufsichtsrat ab und erörtern mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder eine Geschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Maßnahmen der Geschäftsführer, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Aufsichtsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Die Geschäftsführer informieren von sich aus den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, bei Bedarf oder über Verlangen auch öfters, zeitnah und umfassend über

- alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements,
- die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen,
- für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds,
- alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe.

Die Geschäftsführer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführer tagen bzw. einzelne Tagesordnungspunkte abhandeln.

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat haben bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden.

Kredite des Unternehmens an die Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörige sollen nicht gewährt werden, soweit dies nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehört.

4. Beteiligungs-Controlling und Berichtswesen

Dieser Abschnitt gilt nur für direkte und ausgewählte indirekte Beteiligungen.

Im Sinne eines effizienten operativen und strategischen Beteiligungs-Controlling ist die Beteiligungsverwaltung im Amt der Vorarlberger Landesregierung umfassend mittels einer Beteiligungs-Controlling-Software über die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über alle bedeutenden betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten zu informieren.

Abweichungen von diesem Berichtswesen auf Grund von besonderen Rahmenbedingungen sind nur nach Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung möglich.

4.1. Operatives Controlling

Die Geschäftsführer haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan zu erstellen und in die Beteiligungs-Controlling-Software einzupflegen.

Der Wirtschaftsplan hat die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an Hand einer Vorschaurechnung mit Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plankennzahlen und Erläuterungen darzulegen. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für einen Plan-Ist-Vergleich, der das rechtzeitige Erkennen von Fehlentwicklungen sicherstellen soll.

Die Geschäftsführer haben jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende in der Beteiligungs-Controlling-Software Quartalsberichte zu erstellen. Dabei sind folgende Informationen in die Beteiligungs-Controlling-Software einzupflegen:

- Ist-Zahlen bei der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Prognose für das laufende Geschäftsjahr,
- Ist-Kennzahlen,
- Kommentierung der Abweichungen zwischen der Planung und den Ist-Werten bzw. zwischen Planung und Prognose, sowie
- Aktualisierung der organisatorischen Daten (z. B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer und Beteiligungen).

4.2. Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

Die Geschäftsführer sollen den Entwurf des Jahresabschlusses mindestens drei Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, der Beteiligungsverwaltung übermitteln, damit der Jahresabschluss gegebenenfalls unter Beiziehung des Abschluss- oder Wirtschaftsprüfers erörtert werden kann.

Der Jahresabschluss ist der Beteiligungsverwaltung innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag zu übermitteln sowie in die Beteiligungs-Controlling-Software einzupflegen.

4.3. Strategisches Controlling

Die Geschäftsführer erstellen in Zusammenarbeit mit der Beteiligungsverwaltung und der jeweils zuständigen Fachabteilung sowie mit den anderen Gesellschaftern ein Zielbild zur strategischen Steuerung der jeweiligen Gesellschaft.

Das Zielbild ist vom Geschäftsführer mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.

Das Zielbild

- definiert das Leitbild bzw. die Ziele (Sach- und Finanzziele) der Gesellschafter für das jeweilige Unternehmen,
- bildet die Strategie zur Umsetzung der definierten Ziele ab und
- steuert mit mehrdimensionalen Kennzahlen die Erreichung der Ziele.

Das Unternehmen hat das Zielbild periodisch auf seine Gültigkeit zu überprüfen und – falls erforderlich – im Einvernehmen mit der Beteiligungsverwaltung anzupassen.

Die Geschäftsführer haben jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende im Rahmen der Beteiligungs-Controlling-Software über den aktuellen Umsetzungsstand der definierten Ziele und Strategien zu berichten.

4.4. Anlassbezogene Berichte

Auf Grund aktueller Entwicklungen und Ereignisse (z. B. wesentlicher Planabweichungen im Beteiligungsreporting) haben die Geschäftsführer auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) auf Anforderung die Beteiligungsverwaltung kurzfristig zu informieren. Die Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren. Gegebenenfalls wird eine Validierung vor Ort durch die Beteiligungsverwaltung oder einen sachkundigen Dritten durchgeführt.

5. Rechnungswesen und -legung

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich entsprechende Anforderungen für das Rechnungswesen des Unternehmens. Die Vorschaurechnung (Jahresbericht) sowie die der vierteljährlichen IST-Darstellung und dem PLAN-IST-Vergleich dienenden Quartalsberichte bilden zwingende Teilgebiete des betrieblichen Rechnungswesens.

5.1. Internes Kontrollsystem (IKS)/interne Revision

Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem, das die Grundprinzipien eines IKS nach dem COSO-Rahmenwerk oder den INTOSAI Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor enthält, geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Die Führung, Gestaltung und Weiterentwicklung des IKS ist in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung der einzelnen Gesellschaft wahrzunehmen. Die Funktionsfähigkeit ist von einem allenfalls bestellten Abschlussprüfer zu bestätigen.

Das IKS umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
- Überwachung der Geschäftsrisiken,
- Sicherung und Schutz des vorhandenen Vermögens vor Verlusten aller Art,
- Gewinnung genauer, aussagefähiger und zeitnaher Aufzeichnungen,
- Förderung des betrieblichen Wirkungsgrades,
- Unterstützung bei der Befolgung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik.

Als Voraussetzung zur Erfüllung der angeführten Aufgaben ist die Organisation des Arbeitsablaufes, die Funktionstrennung und die Kontrolle anzusehen. Die interne Kontrolle hat daher
- die Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation zu überwachen [Organigramme, Stellenpläne, Richtlinien (wie Kontenpläne, Kontierungsrichtlinien), Regelungen für Belegwesen und Belegfluss],
- spezifische Kontrollprinzipien einzurichten (vertikale Aufgabengliederung/Funktionstrennung, horizontale Aufgabengliederung/Vier-Augen-Prinzip),
- für institutionale Ergebniskontrollen zu sorgen (Kennzahlensysteme, Budgetkontrollsysteme),
- Prozesse durch eingebaute Kontrollen zu überwachen (Rechnungskontrolle, Plausibilitätskontrollen, Qualitätskontrollen).

5.2. Verfügung über Bankkonten

Für sämtliche Bankkonten (einschließlich Sparbücher, Wertpapierdepots etc.) von Unternehmen darf keine Einzelzeichnungsberechtigung vergeben werden. Die Zeichnungsberechtigung ist so festzulegen, dass nur zwei Mitarbeiter des Unternehmens gemeinsam über das Konto verfügen können (z. B. ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen –> Vier-Augenprinzip).

Bei jenen Unternehmen, bei denen die Geschäftsführung von einem Landesbediensteten besorgt wird und bei welchen sonst keine Mitarbeiter des Unternehmens vorhanden sind, hat die Mitzeichnung durch einen Mitarbeiter des Landes Vorarlbergs zu erfolgen.

5.3. Abschlussprüfer

Bei der Bestellung des Abschlussprüfers sind die jeweils geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere hinsichtlich Ausschlussgründen und Befangenheit. Nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren soll die Betrauung eines anderen Wirtschaftsprüfungsunternehmens vorgenommen werden.

6. Finanzgebarung

Die Unternehmen – mit Ausnahme jener, die bankenrechtlichen Bestimmungen unterliegen – haben ihre Finanzgebarung entsprechend dem Spekulationsverbotsgesetz i.d.g.F. auszurichten. Sie haben die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten, als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

7. Kommunikation und Datenschutz

Die Unternehmen sollen angemessene dem Bedarf entsprechende Regelungen entwickeln über

- Kommunikation (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Verhalten in Krisensituationen, Internet und E-Mail),
- Nutzerberechtigungen für den Zugang zu elektronischen Daten/Datenträgern, Datenschutz und Datensicherheit und
- Dokumentenmanagement und Archivierung.

Das Unternehmen ist zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen im Hinblick auf Verschwiegenheit und Datenschutz verpflichtet.

8. Transparenz- und Offenlegungspflicht

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählt auch der Corporate Governance Bericht.

9. Vergabe von Aufträgen

Die dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterliegende Unternehmen haben bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten.

Die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes bei der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, an denen ein Mitglied der Landesregierung (einschließlich des Ehegatten) mit mehr als 25% beteiligt sind, ist zu beachten.

10. Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsführer geben jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses einen Bericht zum VCGK an die Gesellschafter ab.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von Empfehlungen abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsführer, die Vergütungen der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Berücksichtigung von Genderaspekten im Unternehmen zu enthalten.

Im Corporate Governance Bericht sind in Bezug auf die Geschäftsführer zu veröffentlichen:
- Namen der Geschäftsführer,
- Datum der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung,
- Kompetenzverteilung zwischen den Geschäftsführern,
- Mitgliedschaft der einzelnen Geschäftsführer in Aufsichtsräten anderer Unternehmen.

Die Vergütungen der Geschäftsführer sollen aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die den Geschäftsführern bzw. früheren Geschäftsführern für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Für Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen, ist ein Corporate Governance Bericht auf Konzernebene zu erstellen.

11. Schlussbestimmungen

Der Vorarlberger Corporate Governance Kodex (VCGK) basiert u. a. auf geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung. Sollten sich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ändern, so ist der VCGK in sinngemäßer Entsprechung der neuen Rechtslage anzuwenden.

Anhang 1: Muster Erklärung für die Wahl in den Aufsichtsrat
(Gesetzliche Grundlage: § 30b Abs. 1a GmbHG bzw. § 87 Abs. 2 AktG)

Name des zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedes:……

Anschrift:……

Angaben zur fachlichen Qualifikation:	
Angaben zu beruflichen und vergleichbaren Funktionen:	
Angaben zu Umständen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten:	
Angaben zu rechtskräftigen Verurteilungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen:	

Ich versichere, die Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben.

…… ……

Ort, Datum Unterschrift

Anhang 2: Muster für den Corporate Governance Bericht

1. Entsprechungserklärung zum Corporate Governance Kodex

„Die *[Bezeichnung des Unternehmens, bei Unternehmen mit Konzernabschluss: und ihre Tochtergesellschaften]* hat/haben im Geschäftsjahr 20.. die Regelungen des Vorarlberg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung *(Opt 1. und dem Aufsichtsrat, Beirat,…)* zu verantworten sind. *(Opt 2. Die Gesellschaft verfügt über keinen Aufsichtsrat, Beirat,…)*"

„Bei den nachfolgenden Regeln weicht das Unternehmen jedoch von den Empfehlungen des Kodex in der geltenden Fassung ab und begründet dies wie folgt:
…."

2. Zusammensetzung der Geschäftsführung (Mindestangaben)

- Namen der Geschäftsführer,
- Datum der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung,
- Kompetenzverteilung zwischen den Geschäftsführern,
- Mitgliedschaft der einzelnen Geschäftsführer in Aufsichtsräten anderer Unternehmen.

3. Arbeitsweise der Geschäftsführung:

- Darlegung einer allfälligen Geschäftsordnung,
- Bericht über Informationsflüsse und Abstimmungsprozesse,
- …

4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- Namen der Aufsichtsratsmitglieder

5. Berücksichtigung von Genderaspekten *(für Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen, auf Konzernebene)*

- Ausweis der Anzahl der Frauen in Prozent,
- Darstellung der Maßnahmen zur Förderung von Frauen,
- …

6. Vergütungen

- der Geschäftsführer (sofern Zustimmung vorliegt) aufgeteilt nach erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Komponenten,
- des Aufsichtsrates als Gesamtsumme.

Unterschrift Geschäftsführer oder Vorstand und
Unterschrift Vorsitzender des Aufsichtsrates/Beirates

Land Vorarlberg | Titelbild: © WavebreakMediaMicro / Fotolia.com

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vermögensverwaltung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 23205
vermoegensverwaltung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at